

Vorblatt

Probleme:

Die Änderung zahlreicher Organisationsstatute lässt eine grundlegende Neuerlassung der Verordnung zweckmäßig erscheinen. Gemäß § 4 tritt die derzeit geltende Verordnung mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft. Die zu erbringenden Studiennachweise sind für jeden einzelnen Hauptstudiengang berechnet und somit sehr unübersichtlich.

Ziel und Inhalt:

Neuerlassung der Verordnung unter Bedachtnahme auf die geänderten Organisationsstatute. Vereinheitlichung der zu erbringenden Studiennachweise.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anpassung an neue Organisationsstatute bestehen keine Alternativen. Hinsichtlich der Studienerfolgsnachweise in den einzelnen Semestern besteht die Alternative, die derzeitige Regelung (in der Anlage zur Verordnung) beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung sind keine Mehr- oder Minderausgaben verbunden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist ein grundsätzliches Anliegen der Studienförderung, Begabte hinsichtlich der finanziellen Lasten, die ein Studium mit sich bringt, zu unterstützen, was ohne Zweifel positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich mit sich bringt. Der vorliegende Entwurf selbst wird diesbezüglich keine unmittelbaren Auswirkungen entfalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Studienförderung erhalten ordentliche Studierende an Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, wenn sie Hauptstudiengänge besuchen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien zu bestimmen sind. Das sind jene Hauptstudiengänge, die bei einer Dauer von mindestens acht Semestern in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen. Weiters müssen die Pflichtgegenstände ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen. Auch der nachzuweisende Studienerfolg ist in dieser Verordnung zu regeln. Derzeit werden an elf Konservatorien (unterschiedliche) Hauptstudiengänge geführt, deren erfolgreicher Besuch mit Studienförderung unsterstützt wird.

Der Geltungszeitraum dieser Verordnung (BGBl. II Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 391/2003) ist mit 31. August 2004 begrenzt. Dies deshalb, weil mit einer Umstellung sämtlicher Organisationsstatute zu rechnen war und daher bereits mit der Novelle BGBl. II Nr. 265/1999 ein Außer-Kraft-Treten mit (damals noch) 31. August 2003 vorgesehen war. Mit der Novelle BGBl. II Nr. 391/2003 wurde das „Auslaufen“ der Verordnung um ein weiteres Jahr, somit bis zum Ablauf des 31. August 2004, erstreckt.

Die in der Verordnung festgelegten Studiennachweise sind relativ einheitlich geregelt. Die Ausbildungsdauer umfasst derzeit bei den künstlerisch-pädagogischen Studienrichtungen acht Semester, bei den Instrumentalstudien bis zu 16 Semester.

An den Kunstuniversitäten wurde die Studiendauer der künstlerischen Studienrichtungen auf zwölf Semester herabgesetzt, was entsprechende Änderungen (Herabsetzungen der Studiendauer) in den Organisationsstatuten von Konservatorien zur Folge hatte. Die Studiendauer beträgt nunmehr einheitlich mindestens acht bis höchstens zwölf Semester. Zwei Konservatorien haben bisher keine Änderung der Organisationsstatute vorgelegt. Dies betrifft das Franz Schubert-Konservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie das Prayner-Konservatorium für Musik und Dramatische Kunst. Für das Gustav Mahler Konservatorium wurde ein neues Organisationsstatut mit verkürzter Studiendauer bereits eingereicht.

Das Bruckner-Konservatorium des Landes Oberösterreich in Linz wurde nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, als Privatuniversität akkreditiert. In einer Übergangsbestimmung in der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an der Anton Bruckner Privatuniversität wurde für jene Studierende, die ab dem Studienjahr 1998/99 nach den alten Studienvorschriften ihr Studium begonnen haben, festgelegt, dass die derzeit geltende Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien, BGBl. II Nr. 391/2003, bis 31. August 2006 auf diese Studierenden anzuwenden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Herabsetzung der Studienzeiten an den Konservatorien in Angleichung an die Studienzeiten an den Universitäten der Künste wirkt zunächst kostenneutral, in den Folgejahren hingegen kostenminimierend.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Hauptstudiengänge):

§ 1 nennt zunächst in Ausführung des § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 diejenigen Hauptstudiengänge, die die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Hinblick auf die Vielzahl der Hauptstudiengänge an Konservatorien wird mittels einer Anlage zur Verordnung operiert. Nicht erfasst ist das Bruckner-Konservatorium des Landes Oberösterreich in Linz, das nach den Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes als Anton Bruckner Privatuniversität im Februar 2004 akkreditiert wurde.

Zu § 2 (Günstiger Studienerfolg):

Diese Bestimmung wurde dem § 24 des Studienförderungsgesetzes 1992 nachgebildet und legt hinsichtlich der Ergänzungsfächer, in denen Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung zu erbringen sind, eine Mindestzahl an (Semester)wochenstunden fest. Auf das Semester bezogen ist der erfolgreiche Besuch von Ergänzungsfächern mit mindestens neun Wochenstunden pro Semester bei Studienrichtungen, die zu einer Lehrbefähigung führen, und mit mindestens fünf Wochenstunden pro Semester bei den übrigen

Studienrichtungen vorgesehen. Auf zwei Semester sind das in der Summe der Semesterwochenstunden 18 Wochenstunden bzw. zehn Wochenstunden.

Zu § 3 (Übergangsbestimmung):

Für Studierende, die ihr Studium gemäß einem Organisationsstatut mit bis zu 16 Semester Studiendauer begonnen und noch nicht beendet haben – dies betrifft Studierende ab dem Wintersemester 1998/99, finden die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Studienförderung an Konservatorien, BGBl. II Nr. 391/2003, weiterhin bis zum Ablauf des 31. August 2006 Anwendung.

Zu § 4 (In-Kraft-Treten):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und das Wirksamwerden.

Zu § 5 (Außer-Kraft-Treten):

Diese Bestimmung regelt das Außer-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 22/1997 mit Ablauf des 31. August 2004. Die Weitergeltung dieser Verordnung durch § 3 einerseits sowie für noch nach dem Organisationsstatut des Bruckner-Konservatoriums des Landes Oberösterreich in Linz Studierende andererseits wurde bereits erwähnt.